

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Untersuchung von Rindern auf Tuberkulose

Vom 02.04.2013 (Az.: 33-9122.30)

Auf Grund von

§ 79 Abs. 4 i.V.m. den §§ 18 und 23 Satz 1 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 sowie § 3 Abs. 4 Tuberkulose-Verordnung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462).

i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112),

erlässt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz folgende

Allgemeinverfügung :

1. Tierhalter in Baden-Württemberg, die seit dem 01. Januar 2008 Rinder aus Tirol und Vorarlberg oder den bayerischen Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Memmingen, Ostallgäu, Kempten, Mindelheim, Bad Tölz, Miesbach, Berchtesgadener Land, Rosenheim, Traunstein, Weilheim, Kaufbeuren oder Garmisch-Partenkirchen bezogen, oder Rinder auf Weiden in Tirol und Vorarlberg oder den genannten Landkreisen aufgetrieben haben, haben in ihren Tierbeständen, in die diese Tiere eingestellt wurden, Untersuchungen auf Tuberkulose mittels Intrakutantests durchführen zu lassen.
2. Tierhalter in Baden-Württemberg, die im Jahr 2013 Rinder auf Weiden in den unter Nr. 1 genannten bayerischen Landkreisen oder in Tirol oder Vorarlberg auftreiben möchten, haben die zum Weideauftrieb vorgesehenen Rinder vor dem Weideauftrieb und nach dem Weideabtrieb auf Tuberkulose mittels Intrakutantest untersuchen zu lassen. Diese Tierhalter haben den Tag des Weideauftriebs mindestens drei Wochen zuvor beim zuständigen Veterinäramt zu melden.
3. Tierhalter mit Vorzugsmilchbetrieben in Baden-Württemberg haben alle weiblichen Rinder im Alter von über einem Jahr, die in diese Betriebe eingestellt sind, mittels Intrakutantest auf Tuberkulose untersuchen zu lassen.
4. Die unter Nr. 1 bis 3 genannten Tierhalter haben die nach Nr. 1 bis 3 betroffenen Tiere für die Untersuchung an den durch die unteren Verwaltungsbehörden festzulegenden

Terminen bereit zu halten und die für die Untersuchung erforderliche Hilfe entsprechend den Anweisungen der unteren Verwaltungsbehörde zu leisten.

5. Die Kosten der Untersuchung werden vom Land und der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg getragen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

Begründung

A.

Im bayerischen Allgäu wurden in den letzten Monaten vermehrt Fälle von Rindertuberkulose festgestellt. Die Ergebnisse der bisherigen epidemiologischen Ermittlungen gehen davon aus, dass eine Ansteckung der Rinder mit Rindertuberkulose einerseits während der Sömmerung der Rinder auf den Alpen in Österreich und Bayern durch eine Übertragung des Erregers von infiziertem Rotwild auf die Rinder stattgefunden hat. Andererseits muss mittlerweile auch von einer Ansteckung von Tier zu Tier innerhalb der Rinderpopulation in Bayern ausgegangen werden. Es ist daher erforderlich, Bestände, in denen Tiere, die aus den betroffenen bayerischen Landkreisen und Österreich stammen, eingestellt wurden bzw. Bestände, aus denen Tiere am Alpenweideviehverkehr teilgenommen haben, auf Rindertuberkulose mittels Intrakutantest zu untersuchen. Da es sich bei der Rindertuberkulose um eine Tierkrankheit mit langer Inkubationszeit handelt, ist es erforderlich, diese Untersuchungen auf alle Bestände auszuweiten, die seit 01.01.2008 Tiere aus den genannten Landkreisen bezogen haben.

Kontakttiere wurden in allen vier Regierungsbezirken von Baden-Württemberg festgestellt.

Des Weiteren ist es im Rahmen des vorsorglichen Verbraucherschutzes erforderlich, aufgrund der o.g. Situation, Tiere in Vorzugsmilchbeständen auf Tuberkulose zu untersuchen, da die aus diesen Betrieben in Verkehr gebrachte Milch, die zum Rohverzehr bestimmt ist, keinerlei Wärmebehandlung unterzogen wird und dadurch ein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher darstellen kann.

Um festzustellen, ob sich Rinder beim Weideauftrieb auf Weiden in den genannten bayerischen Landkreisen oder Österreich, mit dem Tuberkuloseerreger infiziert haben, oder ob eine mögliche Infektion bereits im Herkunftsbestand stattgefunden hat, ist es erforderlich, Rinder, die im Jahr 2013 auf bayerische oder österreichische Alpen aufgetrieben werden sollen, vor dem Auftrieb und nach dem Abtrieb auf Tuberkulose untersuchen zu lassen.

Die Tuberkulose des Rindes wird durch eine Infektion mit Mycobakterien (*M. bovis* und *M. caprae*), in seltenen Fällen auch durch *M. tuberculosis* hervorgerufen. Die Tuberkulose kann vom Rind auf den Menschen und umgekehrt übertragen werden und gehört daher zu den Zoonosen. Die Tuberkulose des Rindes verläuft ähnlich wie die durch *M. tuberculosis* hervorgerufene Tuberkulose des Menschen. Sie äußert sich in der Regel durch unspezifische Symptome wie Leistungsdepression und Abmagerung, eventuell auch Husten. Die Infektion kann monate- bis jahrelang ohne klinische Anzeichen vorhanden sein und während dieser Zeit auf andere Tiere oder Menschen im näheren Umfeld übertragen werden. Erst im fortgeschrittenen Stadium (Resistenzniederbruch) macht das Tier dann einen kranken Eindruck, so dass der Tierarzt oft erst sehr spät hinzugezogen wird. Unbehandelt nimmt die Krankheit in der Regel einen tödlichen Verlauf. Bei immunschwachen Tieren und Menschen kann die Infektion zu einer schweren Erkrankung mit tödlichem Ausgang führen. Infizierte Kühe können Tuberkulose-Erreger unerkannt über Körpersekrete, die Atemluft und die Milch ausscheiden. Die Rindertuberkulose ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, Heilversuche und Impfungen sind verboten.

B.

I. Nach § 3 Abs. 4 der Tuberkulose-Verordnung bzw. § 79 Abs. 4 i.V.m. den §§ 18 und 23 Satz 1 des Tierseuchengesetzes kann die zuständige Landesbehörde die Untersuchung von Tierbeständen auf Tuberkulose anordnen. Zuständig für Maßnahmen nach § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz sind die Regierungspräsidien (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht vom 2. Juni 2004 (GBl. S. 431). Da Kontakttiere bereits in vier verschiedenen Regierungsbezirken gemeldet wurden, hat es das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Hinblick auf eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung für sachgerecht erachtet, in diesem Fall die Zuständigkeit für die Untersuchungsanordnung an sich zu ziehen (§ 1 AGTierSG).

II. Bei der Rindertuberkulose handelt es sich gemäß § 1 Nr. 36 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Aufgrund § 23 Satz 2 und § 73 Abs. 5 des Tierseuchengesetzes und § 3 Abs. 4 der Tuberkulose-Verordnung kann dem Tierhalter die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderliche Hilfe bei der Durchführung von diagnostischen Maßnahmen (hier Untersuchung mittels Intrakutantest) zu leisten, sowie die Maßnahmen zu dulden.

Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem Schutz der Gesundheit von Tier und Mensch und der Abwehr von nachteiligen Folgen für die Milchwirtschaft durch Aufrechterhaltung eines tuberkulosefreien Status einerseits und dem privaten Interesse des zur Duldung der Untersuchung verpflichteten Tierhalters andererseits, ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Untersuchung durchzuführen; im Einzelnen:

Der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die Aufrechterhaltung des Tuberkulose-freien Status erfordert zwingend, dass sich die zuständige Behörde rechtzeitig hinreichend Gewissheit über den Infektionsstatus von sogenannten Risikobeständen verschafft, die Tiere aus den genannten bayerischen Alpenlandkreisen und Österreich enthalten.

Die angeordneten Untersuchungen sind dafür geeignet und erforderlich; für Tier und Tierhalter sind mildere Maßnahmen nicht ersichtlich, die gleichermaßen wirksam die derzeitige Seuchensituation aufklären können, um gegebenenfalls einzugreifen, bevor sich eine statusgefährdende "Durchseuchung" der Rinderbestände anbahnt.

Berücksichtigt man das vitale Präventivinteresse einer rechtzeitigen und damit effektiven Bekämpfung der Tierseuche, stellt sich angesichts der das einzelne Tier in seinem Wohlbefinden nur gering belastenden Untersuchungsmethode und der Kostentragung der Untersuchung von Land und Tierseuchenkasse die getroffene Verfügung für den einzelnen Tierhalter als eine zumutbare Belastung dar.

Die Bekanntgabe der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden, und zwar beim

- Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Regierungsbezirk Tübingen gehört.

Hinweise

1. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Baden-Württemberg, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude der jeweils örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde - Veterinäramt oder Bürgermeisteramt eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Tuberkulose-Verordnung handelt, wer ein Rind nicht untersuchen lässt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 5 des Tierseuchengesetzes handelt, wer die Untersuchung auf Tuberkulose nicht unterstützt. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung von Hilfskräften und Hilfsmitteln nach § 3 AGTierSG bleibt hiervon unberührt.
4. Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. I der Verfügung hat bereits nach § 80 Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Stuttgart, den 02.04.2013

gez. Dr. Kuhn